



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2015

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2003 besteht eine Steuerbegünstigung für bestimmte Leistungen, die ein Dritter im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbringt.

Hierbei handelt es sich um die sogenannten **Haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**. Der Gesetzgeber hatte damals die Begünstigung für diese Leistungen mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit in privaten Haushalten sowie zur Unterstützung kleinerer Handwerksbetriebe und Dienstleister eingeführt.

Die direkte Steuerermäßigung beträgt 20% des jeweiligen Rechnungsbetrages, jedoch maximal jährlich 4.000 Euro bei Haushaltsnahen Dienstleistungen und 1.200 Euro bei Handwerkerleistungen. Entscheidend für die Begünstigung ist das Jahr der Zahlung. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Leistungserbringung durch eine Firma und die zwingend erforderliche Überweisung des Rechnungsbetrages auf ein Konto des Leistungserbringers. Materialaufwendungen sind nicht begünstigt. Daher müssen in den betreffenden Rechnungen Material- und Leistungs- bzw. Lohnanteil gesondert ausgewiesen sein. Leistungen im Rahmen der Errichtung von neuen Wohnungen oder Einfamilienhäusern sind nicht begünstigt.

Ähnlich – wenn auch in geringerer Höhe – wirken Gehälter für Angestellte im Haushalt – egal ob als sogenannte Minijobber oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Eine Steuerermäßigung wird naturgemäß nur gewährt, wenn in dem betreffenden Jahr überhaupt Einkommensteuern gezahlt wurden.

Auch in den „klassischen“ jährlichen Betriebskosten- oder Hausgeldabrechnungen der Hausverwaltungen sind bestimmte Kosten begünstigt und wirken durch den Eintrag in der Einkommensteuererklärung steuersparend.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Erstausbildungskosten – Neues BFH-Urteil zur Verjährung

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind Aufwendungen eines Azubis oder Studenten für seine unentgeltliche Erstausbildung oder ein Erststudium (z.B. Bachelor-Studium) nach derzeitiger Gesetzeslage keine (vorweggenommenen) Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern nur beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. Dies kann zu dem Ergebnis führen, dass die Kosten komplett steuerlich unberücksichtigt bleiben, wenn keine oder nur geringe Einkünfte aus sonstigen Nebentätigkeiten vorliegen.

Da andererseits jedoch Kosten für ein Zweitstudium oder ein Studium nach Abschluss einer Erstausbildung als steuerlich begünstigte Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt werden, sieht der Bundesfinanzhof (BFH) hier eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und hat die Rechtsfrage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Seit diesem Zeitpunkt sind aufgrund einer Verfügung des Bundesfinanzministers (BMF) alle Steuerbescheide in dieser Frage vorläufig. Sollte also ein Student die Anerkennung der Kosten für ein Erststudium beantragt haben, um über die Jahre des Studiums einen später mit seinen zukünftigen Einkünften verrechenbaren Verlustvortrag „anzusparen“ und wurde dieser Antrag durch Bescheiderteilung abgelehnt, muss der Student derzeit keinen Einspruch einlegen, da das Verfahren „offen“ ist. Dies bedeutet, dass bei positivem Ausgang des o.g. Klageverfahrens automatisch alle diesbezüglichen Bescheide zugunsten der Betroffenen geändert werden müssen.

Voraussetzung ist und bleibt jedoch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, in der die betreffenden Kosten des Studiums für das jeweilige Jahr aufgeführt und die Festschreibung der Kosten als später verrechenbarer Verlustvortrag beantragt werden.

Sollte das Finanzamt dem Antrag – spätestens nach dem positiven Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht – folgen, muss dieser Verlust festgestellt werden und summiert sich über die Jahre zu einem Verlustvortrag, der dann vom Finanzamt mittels eines sogenannten Verlustfeststellungsbescheides festgeschrieben wird.

Fraglich waren noch die Verjährungsfristen. Arbeitnehmer dürfen nach derzeitiger Gesetzeslage nur vier Jahre rückwirkend auf freiwilliger Basis Einkommensteuererklärungen bei ihrem Finanzamt abgeben (Antragsveranlagung). Selbständige und andere zur Abgabe Verpflichtete müssen jedoch sieben Jahre rückwirkend Ihre Einkünfte erklären.

Bisher hat das Finanzamt in den Fällen eines Erststudiums die Erklärungen nur für vier Jahre rückwirkend – analog einer freiwilligen Veranlagung - angenommen.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun jedoch festgestellt, dass zwar die o.g. Fristen für freiwillige Einkommensteuererklärungen gelten, nicht jedoch für einen gesondert möglichen Antrag auf **Verlustfeststellung** zum jeweiligen Jahresende. Hier gilt mangels gesetzlicher Regelung die siebenjährige Verjährungsfrist - unabhängig davon, ob überhaupt die Einkommensteuererklärung eingereicht wurde oder ob ein Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Sollte der Betreffende also bisher seine Studienkosten noch nicht erklärt haben oder lehnt das Finanzamt die Annahme einer Einkommensteuererklärung wegen Verjährung ab, können die Kosten dennoch über den Antrag auf Erteilung eines Verlustfeststellungsbescheides steuerlich nacherklärt werden.

Die sogenannte Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheides für den darauf folgenden Verlustfeststellungsbescheid greift dann nicht, wenn es gar keinen Einkommensteuerbescheid gibt. Der Verlustfeststellungsbescheid wird dann zum „unabhängigen“ Steuerbescheid.

**Falls noch nicht geschehen sollten daher ALLE Studenten im Erststudium rückwirkend für bis zu sieben Jahre eine jährliche Steuererklärung beim Finanzamt einreichen – egal ob als Einkommensteuererklärung oder als Antrag auf Verlustfeststellung!**

## **2 Dienstwagen und private Nutzung**

Stellt der Arbeitgeber seinem Angestellten einen Dienst-Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist der private Nutzungsanteil als Sachbezug vom Arbeitnehmer wie zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern. Weiterhin fallen ggf. Sozialversicherungsbeiträge an.

Der o.g. Sachbezugswert wird über die sogenannte 1%-Regel (1% vom Brutto-Listenpreis des Pkw wird monatlich dem Gehalt hinzugerechnet) **oder** die Fahrtenbuchmethode (der Wert der Privatnutzung resultiert aus dem Verhältnis der privaten Fahrten zur Gesamtfahrleistung des Pkw als Anteil an den Pkw-Gesamtkosten) ermittelt, wobei das Fahrtenbuch besonderen Anforderungen unterliegt.

Zusätzlich wird ggf. der „Rückwegsanteil“ der Strecke zwischen Firma und Wohnung mittels der sogenannten 0,03%-Regel als Sachbezug erfasst.

Ausschlüsse der einen oder anderen privaten Nutzungsmöglichkeit sind in engen Grenzen erlaubt und müssen nachgewiesen werden.

Die Versteuerung des Sachbezugswerts als Arbeitslohns durch die Anwendung der 1%-Regel oder auch der Fahrtenbuchmethode kann nicht durch Zahlung eines „Nutzungsentgelts“ für die private Nutzung des Pkw vermieden werden. Diese Zahlungen mindern allenfalls den monatlichen Sachbezugswert an sich.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Pkw z.B. um ein höherwertiges Modell oder eine bessere Ausstattung zu erhalten, sind wie Anschaffungskosten des besonderen Wirtschaftsguts „Nutzungsrecht“ zu behandeln und im Rahmen der Einkommensteuererklärung wie ein Arbeitsmittel entsprechend der Nutzungsdauer des Pkw abzuschreiben.

### 3 Kleinunternehmer und Umsatzsteuer

Unternehmer, deren Umsätze unter dem (bei Neugründung ggf. hochgerechneten) jährlichen Betrag von 17.500 Euro bleiben und die nicht extra zur Umsatzbesteuerung optiert haben, sind gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz von der „Umsatzsteuer befreit“.

Dies hat den Vorteil, dass die Preise dieser umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmer** für deren Lieferungen und Leistungen an Privatpersonen oder Unternehmer, die mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben (z.B. Ärzte), um bis zu 19% niedriger sind als bei Mitbewerbern, die mit Mehrwertsteuer abrechnen müssen. Dies führt zu einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbsvorteil.

Die Umsatzsteuer darf in der Rechnung des Kleinunternehmers nicht ausgewiesen sein. Selbst wenn der Ausweis der Mehrwertsteuer in den Rechnungen als Wert in Euro oder auch prozentual versehentlich erfolgt, müssen sie diese (fiktive) Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Dies gilt auch dann, wenn bspw. in der Rechnung die Floskeln „Umsatzsteuer enthalten“ oder „inklusive Mehrwertsteuer“ etc. aufgeführt sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für Privatpersonen, wenn diese solche Rechnungen oder überhaupt Rechnungen mit Mehrwertsteuer stellen. Hier ist vor allem von der Verwendung von kaufmännischen Quittungsblöcken abzuraten, da auf diesen oftmals ein Hinweis auf die Mehrwertsteuer enthalten ist.

Die oben beschriebenen - „vergifteten“ - Rechnungen lassen sich jedoch berichtigen.

### 4 Doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Weg von der Familienwohnung zur Arbeitsstätte zu weit und mietet der Arbeitnehmer bzw. Unternehmer am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung an, darf er sämtliche Kosten der neu angemieteten Wohnung (max. 1.000 Euro monatlich) in der Steuererklärung geltend machen. Hinzu kommen noch einige Steuervergünstigungen in Form von Pauschalen.

Hierzu zählen neben der Pauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt ohne Nachweis der entstandenen Kosten(!) auch die sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschale von 12 bzw. 24 Euro täglich – je nach Abwesenheit von der Familienwohnung.

Diesen Verpflegungsmehraufwand darf der Steuerpflichtige allerdings nur für drei Monate in Anspruch nehmen. Hiermit soll die Zeit berücksichtigt werden, die der Betroffene benötigt, um preisgünstige Verpflegungsmöglichkeiten zu erkunden.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies selbst dann, wenn der Steuerpflichtige aus privaten Gründen vom Wohnort und Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte wegzieht und die bisherige Familien- bzw. Hauptwohnung als beruflich genutzte Zweitwohnung beibehalten wird.